©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

*Forschungsbericht*

HANS-DIETRICH LOOCK

# ZEITGESCHICHTE NORWEGENS

Die Geschichte Norwegens in der neueren und neuesten Zeit ist in Deutschland kaum bekannt. Das gilt auch für die Jahre von 1940 bis 1945, in denen deutsche Parteiführer das Land der nationalsozialistischen Herrschaft zu unterwerfen suchten. Wenn die wissenschaftliche und politische Publizistik der Gegenwart sich dem Problem der nationalsozialistischen Besatzungspolitik zuwandte, dann am Beispiel der Vorgänge im Osten, besonders in Polen. Das Gewalttätige, ja Verbrecherische des nationalsozialistischen Regimes schien an der Judenausrottung und an dem Versuch, eine ganze Nation in ein Sklavendasein zu zwingen, anschaulicher zu werden, ja mehr Sensation zu bieten, als die Geschichte der Besatzungspolitik im Westen und Norden Europas. Steht doch auch die zeitgeschichtliche Forschung bis zu einem gewissen Grade unter den Gesetzen der Publizistik.

Solche Umstände erschweren unsere Aufgabe. Ein Forschungsbericht soll am Beispiel der noch umstrittenen und der gerade gelösten Einzelfragen des jeweiligen Forschungsgebiets den erreichten Stand der historischen Erkenntnisse darlegen. Da im Hinblick auf Norwegen hierzulande die Grundlagen des allgemeinen Wissens fehlen, würde ein Bericht, der in diesem Sinne abgefaßt wäre, gleichsam im luftleeren Raum schweben[1]. Andererseits widerspräche es der Absicht eines Forschungsberichts, wenn die folgenden Zeilen nur die wichtigsten Forschungsergebnisse referieren würden, etwa im Sinne einer „kleinen Geschichte Norwegens" im Zweiten Weltkrieg. Gleichwohl läßt sich ein Forschungsbericht rechtfertigen; dann nämlich, wenn man die allgemeinen, vor allem die methodologischen Probleme der Zeitgeschichte ins Auge faßt. Sie stellen sich in Norwegen anders und erscheinen leichter lösbar als hierzulande.

Es ist kein Geheimnis, daß die deutsche Zeitgeschichtsforschung, obschon sie als Disziplin im Wissenschaftsbetrieb fest etabliert ist, die methodologischen Schwierigkeiten, denen sie gegenübersteht, in ihrer ganzen Breite und Tiefe noch kaum erfassen konnte. Die bedeutendsten Arbeiten bedienen sich mehr politologischer als historischer Kategorien; und dort, wo die Autoren nicht in die Politologie ausweichen, imponieren die Arbeiten, die gewiß oft wichtige Kenntnisse und Einsichten vermitteln, eher durch bewunderungswürdige Stoffülle als durch das, was Ranke den „historischen Sinn" nannte. Vorläufig scheitert alle *historische* Beschäftigung mit der Zeitgeschichte daran, daß die Eingliederung des Nationalsozialismus in den Lauf der deutschen Geschichte nicht gelingen will. Die Antwort auf die Frage, wo Kontinuität und wo revolutionärer Bruch zu erkennen ist, bleibt trotz aller Be-

[1] Soeben erschien die erste brauchbare Zusammenfassung dessen, was sich unter kritischer Verwendung der spärlichen, verstreuten und sehr verschiedenartigen deutschen Literatur über die Besetzung Norwegens und die deutsche Besatzungspolitik erfahren läßt: Herbert Michaelis, Der Zweite Weltkrieg, in: Handbuch der Deutschen Geschichte (Brandt-Meyer-Just), Konstanz 1964.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



mühungen noch immer in der Schwebe. Unsere Epoche scheint sich dem geschichtlichen Denken zu entziehen. Es entspricht dieser Lage durchaus, daß Theologie und Philosophie, die einst die Geschichtswissenschaft begründeten, der Geschichte den sie konstituierenden Inhalt entzogen haben. Heilsgeschichte und Fortschritt sind spiritualisiert oder verworfen, Freiheit und Recht als historische Größen relativiert worden. Geschichte erscheint als bloße Bewegung. Damit sind auch die Kriterien für das Begreifen des Unterschieds und Zusammenhangs von Politik und Geschichte – ein Problem, das sich in der zeitgeschichtlichen Forschung mit besonderer Schärfe stellt – verloren gegangen. Das ist gewiß für die Situation der deutschen Geschichtsforschung nicht neu. Die Eilfertigkeit, mit der Historiker die historische Berechtigung der jeweils wechselnden politischen Zustände und Systeme nachzuweisen imstande waren und imstande sind, ist bekannt genug. Im übrigen haben Karl Barth und Martin Heidegger schon in den Zwanziger Jahren die Gehaltlosigkeit der Geschichte „festgestellt". Neu ist immerhin, daß die Historie selbst, indem sie die „Zeitgeschichte" als eine neue Epoche abzustecken und zu bestimmen sucht, zugleich die Möglichkeit des historisch-politischen Bewußtseins in die Schwebe zu bringen scheint.

Demgegenüber fällt es auf, daß die norwegische Forschung die Ereignisse der jüngsten Zeit wie selbstverständlich als Geschichte verstehen kann, daß sie die Grenzen zwischen Geschichte und Politologie exakt zu ziehen vermag und daß ihr aus der Berührung mit der Politik keine Schwierigkeiten erwachsen. Es scheint fast symbolhaft, daß die Außenpolitik des Landes in den schwierigen Jahren von 1935 bis 1940 von einem seiner bedeutendsten Historiker geleitet wurde, von Halvdan Koht. So soll denn im folgenden versucht werden, die Ergebnisse der norwegischen Zeitgeschichtsforschung in großen Zügen zu referieren, und zwar so, daß dieser methodologisch ungemein relevante Sachverhalt, der mit der Situation der deutschen Forschung so gar keine Verwandtschaft zu haben scheint, anschaulich wird – soweit das auf beschränktem Raum möglich ist. Ein abschließender Vergleich mit der Darstellung, die die jüngste Geschichte Norwegens von seiten der deutschen Forschung gefunden hat, mag dazu anregen, die besondere methodologische Problematik der Zeitgeschichtsforschung in Deutschland, jedenfalls andeutungsweise, zu charakterisieren.

Das norwegische Parlament, das Storting, faßte am 13. Juli 1945 den folgenden Beschluß[2]:

> „Unter Bezugnahme auf das gemeinsame Programm der Parteien ersucht das Storting den König, die Ernennung einer Kommission zu veranlassen, die das Verhalten des Storting, der Regierung, des Obersten Gerichts, des Administrationsrates sowie der zivilen und militärischen Behörden vor und nach dem 9. April 1940 untersuchen soll."

[2] Vgl. Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling VI, Oslo 1947, S. 3. Übersetzungen aus dem Norwegischen hat der Verfasser vorgenommen; er ist dabei von Herrn stud. phil. Aasmund Mjeldheim liebenswürdig unterstützt worden.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Der Beschluß zielte nicht auf eine ausschließlich historische Untersuchung ab. Der Kommission gehörten neben zwei Historikern – dem inzwischen verstorbenen Arne Bergsgård und Sverre Steen – zwei Juristen, ein ehemaliger Justizminister, ein hoher Verwaltungsbeamter und ein Theologe an[3]. Im Beschluß und in der Zusammensetzung der Kommission spiegelt sich freilich schon, was für die zeitgeschichtliche Forschung Norwegens, die nach dem Abschluß der Kommissionsarbeit einsetzte, charakteristisch ist: nicht nur Historie und Politik stehen in enger Wechselwirkung; beide sind zugleich auch auf das *Recht* bezogen.

Aufgabe der Kommission war es, eine ganze Reihe von politischen Vorgängen zu untersuchen, die während der Besatzungszeit Gegenstand politischer Meinungsverschiedenheiten geworden waren, und diese dem politischen Streit zu entziehen. Der Beschluß und seine Absicht hingen mit einem Vorgang der norwegischen Nachkriegsgeschichte zusammen, der mit dem kaum übersetzbaren Wort „oppgjør" bezeichnet wird. Es bedeutet das „Aufmachen" einer Rechnung, und zwar als „Rechnungslegung" oder „Abrechnung" im engsten, wörtlichen, aber auch im übertragenen Sinne von „Rechenschaft ablegen" oder „zur Verantwortung ziehen". Ebenso wird das gerichtliche Verfahren – meist in Verbindung mit dem Wort für Recht und Gericht – als „rettsoppgjør" bezeichnet. Hier wird das deutsche Wort „Bereinigung" dem Sachverhalt am nächsten kommen. Das Nachkriegsoppgjør sollte die politische Situation bereinigen und so den Weg zur normalen parlamentarischen Arbeit freimachen, sei es in Form von Kompromissen zwischen den verschiedenen politischen Parteien und Gruppierungen, sei es in Form von Prozessen gegen die Verräter der Besatzungszeit, sei es eben durch eine unabhängige Untersuchung, wie sie der Beschluß des Storting vom 13. Juli 1945 vorschrieb.

Wenn auch das Werk des Untersuchungsausschusses, den die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 einsetzte, noch nicht ganz vergessen ist, scheint dem politischen Denken in Deutschland dennoch der Gedanke fremd, politische Streitfragen durch eine Kommission von Historikern und Juristen entscheiden zu lassen. Gilt doch hierzulande weithin die Macht als Inbegriff des Politischen und das Verhältnis zwischen der Politik und der nach Wahrheit und Recht suchenden Wissenschaft und Justiz als zumindest problematisch. Darum liegt der Gedanke allzu nahe, daß das Ergebnis, das eine von politischen Organen eingesetzte Untersuchungskommission vorlegen kann, entweder wissenschaftlich fragwürdig oder politisch belanglos sein müsse.

In Norwegen freilich konnte die „Untersuchungskommission von 1945" der historischen Forschung das Feld bereiten und gerade dadurch ihre politische Auf-

[3] Der Theologe, Ole Hallesby, wurde nicht als Vertreter seiner Wissenschaft, sondern wegen seines hohen persönlichen Ansehens in die Kommission berufen. Während der innerkirchlichen Auseinandersetzungen der 20er und beginnenden 30er Jahre war er als Gegner der – theologisch liberalen – norwegischen Hochkirche hervorgetreten. Gegen Ende der 30er Jahre jedoch hatten Hallesby und der Primas der norwegischen Kirche, Bischof Eyvind Berggrav, eine Annäherung zwischen den freien christlichen Organisationen und der Staatskirche herbeigeführt. Dieser Vorgang wurde während der nationalsozialistischen Besetzung im Kirchenkampf von großer Bedeutung.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



gabe erfüllen. Die Untersuchungsberichte fanden gewiß keinen ungeteilten Beifall, aber die Diskussion der noch strittigen Fragen verlagerte sich mehr und mehr aus dem Bereich der Politik in den Bereich der Wissenschaft. Möglich war das nur, weil das historisch-politische Bewußtsein der norwegischen Nation sich auf den Gedanken des Rechts gründet. In der Verfassung des Jahres 1814, mit der sich die moderne norwegische Nation konstituierte, verknüpften sich die nationalen und individuellen Freiheitsrechte im Sinne der Französischen Revolution mit der romantischen Verklärung der Freiheitsrechte, die der norwegische Bauer in der Thing-Genossenschaft besaß. Das Parlament wurde nicht nur Storting (großes Thing) genannt; die Verfassung knüpfte mit der für das Gesetzgebungsverfahren geschaffenen Einrichtung des „Lagting" ausdrücklich an die so bezeichneten Rechtsgenossenschaften jener Frühzeit an. Zugleich führte der Einfluß des englischen Empirismus dazu, daß sich eine charakteristische Praxis ausbildete, die es ermöglichte, das Verhältnis von Macht und Recht immer aufs Neue zu bestimmen. Dem entspricht es, daß die Kommission in ihren Berichten der „politischen Würdigung" stets eine „konstitutionelle Würdigung" vorausgehen läßt. Dem entspricht es, daß auch die Forschung bei aller Berücksichtigung der machtpolitischen Lage die Frage nach dem Recht im Sinne jener die Nation begründenden Verfassung nie aus den Augen verliert. Politik erscheint als Mittel zur Wahrung des Rechts und die Geschichte als dessen Entfaltung. Für die deutsche Forschung, die den Grundsatz des Wertrelativismus noch kaum anzutasten gewagt hat – obschon sie nicht zuletzt in der zeitgeschichtlichen Forschung immer wieder gegen den Grundsatz verstößt –, bleibt freilich der Gedanke des Rechts als Grundlage von Politik und Geschichte problematisch. Gerade deshalb wird es nützlich sein, wenn wir im folgenden versuchen, die Ergebnisse der „Untersuchungskommission von 1945" in die Übersicht über die Ergebnisse der norwegischen Forschung einzubeziehen[4].

Das schwierigste und bis heute noch nicht abschließend behandelte Thema, mit dem die Kommission sich zu befassen hatte, war die Außen- und Verteidigungspolitik der sozialdemokratischen Regierung Nygaardsvold vor dem 9. April 1940. Insbesondere der Rüstungs- und Ausbildungsstand der norwegischen Armee war schon seit den Zwanziger Jahren Anlaß zu ständigem Streit zwischen den Konservativen (Høyre) auf der einen Seite und den Liberalen und Sozialdemokraten

[4] Der beschränkte Raum erlaubt es nicht, die gesamte norwegische Literatur zu berücksichtigen. Grundsätzlich mußte die Behandlung der Memoiren ausgeschlossen werden, obwohl sie sachlich ergiebig und geeignet sind, die allgemeine methodologische Problematik von einer anderen Seite zu beleuchten. Es sei aber auf die Schriften des Außenministers Halvdan Koht, des Storting-Präsidenten Carl Joachim Hambro, des Bischofs Eyvind Berggrav, des Rektors der Universität Oslo Didrik Arup Seip und des führenden Widerstandskämpfers Ferdinand Schjelderup hingewiesen. Ebenfalls aus Raumgründen mußte auf die Behandlung der Beiträge zu dem repräsentativen Sammelwerk Norges Krig 1940–1945, Red. Sverre Steen, 3 Bd., Oslo 1947–1950 verzichtet werden. Die populär geschriebenen Beiträge sind informativ und zuverlässig und nur in Einzelheiten durch die spätere Forschung überholt. Zu den Mitarbeitern gehören Historiker wie Sverre Steen, Magne Skodvin, Arne Ordning u. a.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



(Venstre und Arbeiderpartiet) auf der anderen. Der deutsche Überfall am 9. April 1940 verlieh dem alten Streit einen neuen dramatischen Akzent. Es wurde gefragt, ob eine stärkere Armee die Nation auf den Krieg hätte besser vorbereiten und eine andere Außenpolitik die Besetzung hätte vermeiden können. Die Antwort, die die Kommission gab, ließ an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig[5]:

„Die Kommission hat den Eindruck, daß der außenpolitischen Leitung der Blick dafür mangelt, daß ein neuer Krieg zwischen den Großmächten ein Krieg neuen Typs sein würde. Es konnte kaum daran gezweifelt werden, daß ein großer Krieg von Deutschland ausgelöst werden würde. Eine Prüfung der inneren und äußeren Politik Deutschlands hätte es unserer außenpolitischen Leitung klarmachen müssen, daß die entscheidenden Kreise im Deutschen Reich alle Mittel einsetzten, um ihr Land für einen entscheidenden Krieg bereit zu machen, dessen Ziel es sein würde, Europa dem Deutschen Reich zu unterwerfen, und dessen politisches, wirtschaftliches und rechtliches System aufzuzwingen. Wenn ein solcher Krieg ausbrach und wenn er der angreifenden Macht Erfolge brachte, mußte er unweigerlich auch Norwegen in die Ereignisse hineinziehen. Es hätte die Frage gestellt werden müssen: wie soll unser Land sich in einem Krieg verhalten, der nicht nur Rohstoffen und Märkten galt, sondern der Aufrechterhaltung der politischen Institutionen, des sozialen Standards und der kulturellen Freiheit? Auch wenn diese Frage nach außen mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln war, hätte sie doch in stärkerem Maße die Außen- und Verteidigungspolitik prägen müssen."

Diesem Urteil über die Außenpolitik von 1935 bis zum Kriegsausbruch entspricht das andere über die Neutralitätspolitik, die der Außenminister Koht vom 1. September 1939 bis zum 9. April 1940 führte[6]:

„Es kann nicht bezweifelt werden, daß die norwegische Außenpolitik mit Klugheit und Energie die Neutralitätsregeln wahrte . . .", aber „es war nicht zu umgehen, daß die norwegische Handhabung der Neutralität und die ganze Neutralitätspolitik uns in Gegensatz zu den beiden kriegführenden Mächten bringen mußte."

„Die West-Alliierten waren, ebenso wie viele Norweger, gekränkt darüber, daß Koht zwischen der alliierten Kriegführung und der Kriegführung Deutschlands keinen Unterschied zu machen schien."

„Als Norwegen am 9. April auf alliierter Seite in den Krieg eintrat, war diese Wahl weder politisch noch militärisch vorbereitet."

Die Kommission weist im übrigen nachdrücklich darauf hin, daß das Storting die Außen- und Verteidigungspolitik ebenso wie die Neutralitätspolitik der Regierung unterstützte[7]. Es geht in diesen Urteilen also nicht darum, einen Sündenbock in Gestalt der sozialdemokratischen Regierung und ihres Außenministers zu finden. Zur Debatte steht vielmehr die Frage, ob der Grundsatz der Neutralität, von dem die norwegische Außenpolitik sich stets hatte leiten lassen, den neuen weltpolitischen Verhältnissen noch entsprach. Die Neutralitätspolitik war am 9. April und endgültig mit der Ersetzung Kohts durch dessen Parteifreund Trygve

[5] Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling (I), Oslo 1946, S. 41.
[6] Ebd., S. 72 u. 74.
[7] Ebd., S. 75.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Lie im November 1940 drastisch revidiert worden. Das vernichtende Urteil, das die Kommission über die Neutralitätspolitik sprach, kann daher als Nachhall der Revision des Jahres 1940 erscheinen und wirkt deshalb eher als politisches, denn als historisches Urteil.

Halvdan Koht hat in seiner Verteidigungsschrift der Kommission in der ihm eigenen vornehmen Zurückhaltung entsprechende Vorwürfe gemacht. Die Kommission habe, so erklärte er, sich allzusehr auf das gestützt, „was wir später gelernt und erfahren hatten"; er wolle daher mit seiner Schrift versuchen, die Entschlüsse der norwegischen Außenpolitik „aus der Situation" verständlich zu machen[8]. Der Historiker Koht versteht es, historisch zu argumentieren. Er konnte im übrigen darauf hinweisen, daß ihm keineswegs „der Blick dafür mangelte, daß ein neuer Krieg zwischen den Großmächten ein Krieg neuen Typs sein würde"[9]. Es sei sein Grundsatz gewesen, die Neutralität aufrechtzuerhalten, solange es irgend möglich war, zugleich aber nichts zu unternehmen, was dazu hätte führen können, daß Norwegen auf der „falschen Seite" – also auf der Deutschlands – in den Krieg hineingezogen würde[10]. Und in der Tat konnte der norwegische Publizist Johan Scharffenberg auf Äußerungen und Handlungen Kohts aufmerksam machen, die zeigen, daß der Außenminister alles unternahm, um die Verbindung mit den Westmächten für den Fall der Fälle nicht abreißen zu lassen. Scharffenberg, ein extremer und temperamentvoller Verteidiger des Neutralitätsrechts der kleinen Staaten, macht, in Umkehrung der Argumente der Untersuchungskommission, Koht geradezu den Vorwurf, daß er den Alliierten gegenüber keine eindeutigere Neutralitätspolitik geführt und auf diese Weise den deutschen Angriff bis zu einem gewissen Grade herausgefordert habe[11].

Gleichwohl kann der historische Kern in den Urteilen der Kommission nicht übersehen werden. Die Frage nach der Möglichkeit der Neutralität in einer Zeit, deren Kriege „nicht nur Rohstoffen und Märkten galten, sondern der Aufrechterhaltung der politischen Institutionen, des sozialen Standards und der kulturellen Freiheit", zielt nicht nur auf ein politisches, sondern durchaus auch auf ein historisches Problem. Der im Auftrag der kriegshistorischen Abteilung des norwegischen Heeres tätige Historiker Nils Ørvik hat diesem Problem eine ganze Reihe eindringlicher und umfangreicher Studien gewidmet. Ausgangspunkt ist auch für ihn die Einsicht in den Zerfall der internationalen Rechtsordnung. Sie ist die Ursache für den „Niedergang der Neutralität", wie der Titel eines seiner Bücher lautet[12]. Der Gedanke der Neutralität, so erklärt er, basiert „on the presumption that each of the belligerents was fighting for the right cause". Das Zwanzigste Jahrhundert aber erlebte „a reversal from this principle to the Grotian theory of the just war"[13]. In

[8] Halvdan Koht, Norsk utanrikspolitikk fram til 9. april 1940, Oslo 1947, S. 5f.
[9] Ebd., S. 9ff.
[10] Ebd. S. 20.
[11] Johan Scharffenberg, Norske aktstykker til okkupasjonens forhistorie, Oslo 1950, S. 9f.
[12] Nils Ørvik, The Decline of Neutrality 1914–41, Oslo 1953.
[13] Ebd., S. 276.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



einer Zeit, in der der Grundsatz der „kollektiven Sicherheit und der Illegalität des Krieges" sich Geltung zu verschaffen sucht, gilt folgendes[14]:

> „Any state, regardless of how small and insignificant it may appear to be, is nevertheless a part of the whole world system, and as a member of the world community it has a duty to take make up its mind as to the solution of the problems that will determine the future of the world. In the realistic, interrelated world of today, a true, impartial and legal neutrality is impossible."

Vor diesem Hintergrund untersucht Ørvik die Sicherheitspolitik der norwegischen Regierungen seit dem Eintritt Norwegens in den Völkerbund (1920)[15]. Wenn er auch dazu neigt, seine These von der Unmöglichkeit der Neutralität in der Anwendung auf die geschichtlichen Vorgänge zu überanstrengen – es darf für ihn kein noch so unbedeutendes Ereignis geben, das seine These nicht unmittelbar bestätigt, – so sind die Grundsätze seiner Darstellung doch für die norwegische Forschung charakteristisch. Er sucht auf der einen Seite durchaus die norwegische Verteidigungspolitik aus ihren Bedingungen zu verstehen. Er weist auf die innenpolitische Lage hin und erinnert vor allem daran, daß die revisionistisch gesinnte Führung der Arbeiterpartei, die 1935 ein Minderheitskabinett gebildet hatte, doch immer wieder gezwungen war, auf einige der radikalen sozialistischen Glaubenssätze der Parteimitglieder Rücksicht zu nehmen; insbesondere auf den ausgeprägten Antimilitarismus, aber auch auf die der Völkerbundsidee entgegengesetzte Ideologie des proletarischen Internationalismus. Er erinnert zugleich an das Dilemma der bürgerlichen Parteien, die während der Zwanziger Jahre aus wirtschaftlichen Gründen für die Verteidigung Norwegens wenig hatten tun können und sich jetzt überlegen mußten, ob eine Forderung nach Erhöhung des Heeresbudgets nicht von der Arbeiterpartei als Versuch dargestellt werden konnte, die Sozialpolitik zu torpedieren. Der innenpolitisch begründete Immobilismus in der Außen- und Verteidigungspolitik, so führt Ørvik weiter aus, wurde durch die Berufung auf die überlieferte Neutralität Norwegens gerechtfertigt[16]. Ebenso weist Ørvik auf die internationale Lage hin, vor allem auf die ideelle und politische Schwächung des Völkerbundes, die eintrat, als das nationalsozialistisch gewordene Deutschland die Liga verließ und an seiner Stelle das kommunistische Rußland sich dem Kreis der Völkerbundsmächte anschloß, und als Chamberlain dazu überging, mit der Politik des Appeasement den vom Völkerbund gezogenen politischen Rahmen zu überschreiten[17]. Die Erklärung der Oslo-Staaten auf der Kopenhagener Konferenz von 1938 versteht er als Reaktion der kleinen Staaten auf die Schwäche des Völkerbunds.

Gleichwohl begnügt sich Ørvik nicht mit dem „Verstehen". Er urteilt. Und er urteilt im Prinzip nicht anders als die Untersuchungskommission. Da die Neutrali-

---

[14] Ebd., S. 277.
[15] Nils Ørvik, Sikkerhetspolitikken 1920–1939, 2 Bdd. Oslo 1960/61.
[16] Sikkerhetspolitikken, Bd. 1, S. 89ff.
[17] Sikkerhetspolitikken, Bd. 2, S. 408.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



tät nach den Feststellungen Ørviks „unmöglich "ist, beruhte die Politik Norwegens auf Selbsttäuschung, auf mangelnder Einsicht in die Wirklichkeit: „Man glaubte, was man glauben wollte."[18] Und die Ergebnisse der Kopenhagener Konferenz, die er eben noch verständlich gemacht hat, schildert er doch zugleich mit bitterem Hohn, wenn er schreibt[19]:

> „Die ideelle Ordnung war eine Art ‚Scheinmitgliedschaft', die es einem kleinen Staat möglich machte, gleichzeitig außerhalb und innerhalb der Organisation zu stehen . . . Die Mitgliedschaft galt als Beweis dafür, daß das Land ideologisch und ‚geistig' in das Lager der Völkerbundsmächte gehörte, gleichzeitig konnte man aber das andere Lager [den deutsch-italienischen Block] unter Hinweis auf die Reservationen beruhigen und erklären, daß die Regierungen eine allianzfreie und nichtverpflichtete Politik führten."

Außerdem zieht sich durch alle Bücher Ørviks die Anklage gegen die norwegische Verteidigungspolitik, deren Tenor in den folgenden Sätzen aufklingt[20]:

> „Das Recht allein reichte nicht mehr aus. Erst wenn es mit *reeller Macht und festem Widerstandswillen* untermauert war, konnte man hoffen, daß es Anerkennung finden würde."

Man wird gewiß einwenden können, daß sich die Frage, ob größere Verteidigungsanstrengungen Norwegen vor der deutschen Besetzung hätten bewahren können, nur spekulativ beantworten läßt. In unserem Zusammenhang ist jedoch vor allem von Interesse, daß in der These, wonach der norwegischen Außen- und Verteidigungspolitik die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit fehlte, unverkennbar ein moralisches Verdikt mitschwingt. Neutralität ist nicht nur in machtpolitischer, sondern auch in moralischer Hinsicht, nicht möglich. Und darin deutet sich bereits an, was die norwegische Forschung charakterisiert: Der historische Wirklichkeitsbegriff umfaßt auch Recht und Moral. Dieses Phänomen wird uns im folgenden immer wieder beschäftigen.

Es dürfte charakteristisch sein für das historisch-politische Selbstverständnis der norwegischen Nation, daß die Untersuchungskommission und die Forschung den militärischen Vorbereitungen, die auf deutscher und alliierter Seite für ein Norwegenunternehmen getroffen wurden, verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit widmen[21]. Die Kontinuität der nationalen Geschichte legt sich dar in der Konti-

---

[18] Ebd., S. 447.

[19] Ebd., S. 401.

[20] Nils Ørvik, Norge i brennpunktet, Oslo 1953, S. 26, Hervorhebung bei Ørvik.

[21] Die erste norwegische Darstellung der militärischen Pläne schrieb Helge Sivertsen für den Beilagenband der Untersuchungskommission: Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling Bilag, Bd. 1, S. 7–72. Eine umfangreichere militärgeschichtliche Darstellung schrieb E. A. Steen, Sjøforsvarets nøytralitetsvern 1939–1940 – Tysklands og vestmaktenes planer for en Norgesaksjon (Norges Sjøkrig 1940–1945, Bd. 1), Oslo 1954. Es handelt sich um ein Übersichtswerk, das sich stark auf die Literatur stützt und bei der Behandlung der deutschen Vorbereitungen eine gewisse Abhängigkeit von den Arbeiten Assmanns und Hubatschs er-

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



nuität der Bewahrung von Recht und Moral. Verstoßen andere Nationen gegen diese Grundsätze, ist das deren Angelegenheit. Nie kann ein fremder Verstoß die eigene Nation der Verantwortung entheben. Im Gegenteil: sind Recht und Moral bedroht, ist die Nation zu höherem Einsatz verpflichtet. Dem entspricht es, daß sich die Kommission und die Forschung sehr intensiv und sehr kritisch mit dem Verhalten der norwegischen Organe im besetzten Gebiet befaßt haben. Die besondere Aufmerksamkeit gilt hier der Periode vom 9. April 1940 bis zur Installierung der Quisling-Behörden durch die Besatzungsmacht am 25. September 1940.

Das Interesse richtet sich hier zunächst auf die Tätigkeit des Administrationsrates, der in Übereinstimmung mit dem deutschen Gesandten Bräuer am 16. April 1940 vom Obersten Gerichtshof Norwegens auf Grund konstitutionellen Notrechts eingesetzt wurde und auch nach dem Dienstantritt des Reichskommissars Terboven zunächst bestehen blieb.

Der Bericht der Kommission, der die Errichtung und die Tätigkeit des Administrationsrates im einzelnen schildert[22], kommt in der „konstitutionellen Würdigung" zu dem Ergebnis, daß der Rat die gesetzliche Regierung nicht ersetzte und nicht ersetzen wollte[23]. Im Rahmen der „politischen Würdigung" stellt die Kommission zwei charakteristische Fragen[24]:

„1. War es politisch richtig, einen Administrationsrat zu errichten, und war es in solchem Falle in nationaler und moralischer Hinsicht zu rechtfertigen, Mitglied dieses Rates zu werden?

2. Konnte der Rat wesentliches erreichen zum Schutz der norwegischen Bürger, oder wurde er ein Organ, das vornehmlich den deutschen Interessen diente und die deutsche Kriegführung erleichterte?"

In der Antwort stellt die Kommission fest, daß der Rat für Ruhe und Ordnung im besetzten Gebiet sorgte und die Vollbeschäftigung im wesentlichen aufrechterhalten konnte. Er weist darauf hin, daß es nur eine Alternative gegeben hätte: offene Sabotagepolitik zu betreiben und im Wirtschaftsleben wie in der Verwaltung das Chaos heraufzuführen. Die Kommission kommt aber zu dem Schluß, „daß im Frühjahr 1940 die Voraussetzungen für eine solche offene Sabotagepolitik hier im Lande absolut fehlten"[25]. Sie stellt weiter fest: „Wer heute den Administrationsrat seines Auftretens wegen rügen will, kann nicht umhin, seine Kritik gegen die

---

kennen läßt. Die erste kritische Auseinandersetzung mit den Thesen der deutschen Literatur unternahm Magne Skodvin, Striden om okkupasjonsstyret i Norge, Oslo 1956. Skodvin untersucht die ersten Monate der deutschen Besatzungspolitik und begreift bei der Behandlung der Vorgeschichte die nationalsozialistische Außenpolitik und Kriegführung als besondere Form der politischen Expansion und des politischen Umsturzes. Dieser Gesichtspunkt ermöglicht eine sachgerechte Interpretation der militärgeschichtlichen Quellen, die bis dahin fehlte.

[22] Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling (I), S. 121 ff.

[23] Ebd., S. 223.

[24] Ebd., S. 224.

[25] Ebd., S. 227.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Haltung des gesamten norwegischen Volkes im Frühjahr und Sommer 1940 zu richten, gegen alle Gesellschaftsklassen, gegen die Führer der Nation und gegen die große Menge."[26] Im übrigen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Rat „mehr Schützer der norwegischen Interessen als Helfer der Besatzungsmacht war"[27].

Ein gewisses Unbehagen kann die Kommission offenbar nicht unterdrücken. Sie will vom Rat aber nicht mehr verlangen, als von der ganzen Nation, dies um so weniger, als die Errichtung des Rates die Verfassung nicht verletzte und seine Tätigkeit dem norwegischen Interesse im besetzten Gebiet relativ entsprach. Grundlage des Urteils ist offenkundig eine nüchterne Einschätzung der politischen Lage und – die Verfassung.

Der Historiker Magne Skodvin bestätigt in seinem Buch über die ersten Monate der Besetzung die Ergebnisse der Kommission. Er zeigt, daß den Norwegern, die sich für die Errichtung des Rates verwendeten, ein Ziel gemeinsam war: Es sollte die Bildung einer Gegenregierung verhindert werden; und zwar in zweifacher Hinsicht. Der Rat wollte es der Besatzungsmacht erleichtern, auf die Unterstützung Quislings zu verzichten, der am 9. April versucht hatte, eine neue Regierung zu bilden. Er wollte aber ebenso vermeiden, daß er selbst den Charakter einer Regierung gewinnen würde, wie es der Gesandte Bräuer wünschte. Die Widersprüche zwischen den Wünschen des Gesandten und den Zielen der Norweger formuliert Magne Skodvin zutreffend[28]:

> „Für Bräuer galt es, den König an den Rat zu binden, die anderen [die Mitglieder des Rates und des Obersten Gerichts] wünschten hingegen, den Rat beim König zu verankern."

Sehr viel kritischer werden von der Kommission und der Forschung die sogenannten Reichsratsverhandlungen beurteilt, die Terboven im Sommer 1940 einleitete. Terboven verlangte, wie Sverre Steen in einem besonderen Beilagenband zum Bericht der Untersuchungskommission eingehend dargelegt hat[29], vom Storting und vom Obersten Gericht die Absetzung der Regierung Nygaardsvold, die Abschaffung der Monarchie und die Bildung eines Reichsrats, der die Befugnisse des Monarchen und der Regierung in sich vereinigen und zusätzlich vom Storting eine allgemeine Ermächtigung erhalten sollte. Daß das Präsidium des Storting und eine Reihe politischer Gruppen in Norwegen sich auf solche Verhandlungen einließen, wird von der Kommission heftig kritisiert. Die „konstitutionelle Würdigung" geht davon aus, daß das Storting nach der Verfassung kein Recht hat, den König abzusetzen, und daß eine neue Regierung gesetzlich nur dann zustande kommen kann, wenn

---

[26] Ebd., S. 229.

[27] Ebd., S. 230.

[28] Skodvin, a. a. O., S. 131.

[29] Sverre Steen, Riksrådsforhandlingene, in: Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling Bilag, Bd. 3, Oslo 1947.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



der König sie ernennt[30]. In der „politischen Würdigung" werden zwei Punkte besonders ins Auge gefaßt: zunächst wird darauf hingewiesen, daß das Storting der Regierung Nygaardsvold auch für den Fall eine Vollmacht erteilt hatte, daß sie durch die Kriegshandlungen gezwungen wäre, zeitweilig außer Landes zu gehen (Elverums-Vollmacht). Außerdem wird nachdrücklich daran erinnert, daß König und Regierung, als sie Norwegen verließen, erklärt hatten, sie würden den Kampf um die Freiheit und Selbständigkeit Norwegens an der Seite der Alliierten fortsetzen. Unter diesen Umständen, so erklärt die Kommission, hätte das Präsidium des Storting und alle beteiligten norwegischen Persönlichkeiten die „nationale und moralische Pflicht" gehabt, die deutschen Forderungen abzulehnen und das Volk zum Widerstand aufzurufen[31]. Die „defaitistische Stimmung" in der Bevölkerung, die sich in einer „ziemlich lautstarken" Kritik „an unseren Alliierten und unserer gesetzlichen Regierung" entlud[32], konnte die Errichtung des Administrationsrates entschuldigen, nicht aber die Reichsrats-Verhandlungen. Letztere verstießen gegen die Verfassung und gegen die eindeutige Stellungnahme der Regierung Nyggaardsvold. Es ist unverkennbar, daß bei der Verurteilung der Reichsrats-Verhandlungen dieselben Maßstäbe wirksam sind, wie bei dem Urteil über die Errichtung des Administrationsrates. Die Verfassung und die politische Lage sind maßgebend; letztere ist für die Kommission jetzt durch die eindeutige Haltung der Regierung bestimmt.

Die Einwände, die gegen das Urteil der Kommission in Norwegen erhoben wurden, wollen freilich die Haltung der Regierung nicht als maßgebend gelten lassen. Sie sind offenkundig Nachklänge aus der Zeit der Erschütterung des politischen und rechtsstaatlichen Gefüges der norwegischen Nation, wie sie in den Reichsratsverhandlungen zum Ausdruck kommen. Annaeus Schjødt, am Obersten Gericht zugelassener Anwalt, wies in einer kleinen Schrift auf zwei Punkte hin, die die Kommission bei ihrer Würdigung nicht berücksichtigt habe[33]. Die Regierung Nygaardsvold hätte noch bis zum Herbst 1941 in London keine Stellung gewonnen, „die eine wirkliche Regierungsfähigkeit beinhaltete und die Möglichkeit für einen tatsächlichen und einigermaßen bedeutungsvollen Einsatz für Norwegens künftige Selbständigkeit gab"[34]. Sodann liest man bei Schjødt[35]:

> „Die Untersuchungskommission hebt hervor, daß ein Reichsrat uns keine Sicherheit für unsere Souveränität in der Zukunft hätte geben können. Gewiß nicht; das ist ganz richtig. Aber was hatten wir überhaupt für eine Sicherheit in dieser Zeit? Für eine nüchterne Würdigung war es ganz unsicher, wer den Krieg gewinnen würde und ob die Westmächte im Falle eines Kompromißfriedens irgend etwas würden für uns tun können."

---

[30] Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling (I), S. 275f.
[31] Ebd., S. 279f.
[32] Ebd., S. 243, vgl. auch S. 284.
[33] Annaeus Schjødt, Riksrådsforhandlingene i 1940, Oslo 1947.
[34] Ebd., S. 20.
[35] Ebd., S. 11.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Das Präsidium, so erklärt Schjødt weiter, und die übrigen Unterhändler hätten stets nur ein Ziel vor Augen gehabt: „Das war die Rettung der Souveränität und der Selbständigkeit des Landes für die Zukunft."[36] Ihm scheint daher, das Urteil der Kommission „gründe auf absoluten Forderungen von stark stimmungs- und resultatbetonter Natur"[37].

Schjødts Äußerungen weisen zweifellos auf ein schwieriges politisches, historisches und zugleich methodologisches Problem hin. Die Reichsratsverhandlungen waren für die meisten der beteiligten Norweger ein Versuch, in einer aussichtslos erscheinenden Lage „das Schlimmste zu verhindern". Ein Motiv, das auch aus der deutschen Geschichte bekannt ist. In Norwegen war das „Schlimmste" die von Terboven angedrohte Übernahme der Regierungsgeschäfte durch deutsche Beamte bzw. durch ein Quisling-Regime. Historisch gesehen gehört dieser Vorgang zu dem Phänomen, das Ernst Warmbrunn „the reasonable collaboration" genannt hat[38]. Die methodologische Problematik „absoluter Forderungen" als Grundlage historischen Urteils ist offenkundig.

Magne Skodvins Untersuchungen lassen die historische und politische Problematik der Verhandlungen deutlicher hervortreten und geben zugleich bemerkenswerte Erträge im Hinblick auf das methodologische Problem. Skodvin geht von der deutschen Besatzungspolitik aus. Er schildert eingehend Terbovens Pläne und in diesem Zusammenhang zunächst dessen Verhältnis zu Quisling[39]:

> „Nicht daß der Reichskommissar sich in einem prinzipiellen Widerspruch zu Quisling und Nasjonal Samling befand – die Partei stand dem Dritten Reich näher, als jede andere norwegische Gruppe; aber Terboven war ein Mann der praktischen Politik, und er sah, daß Nasjonal Samling als politischer Mitspieler kein Aktivum war, sondern ein Mühlstein am Hals. Der Wille war gut, aber die Fähigkeit schwach."

Darum, so führt Skodvin weiter aus, ging Terboven einen anderen, einen indirekten Weg[40]:

> „Terboven wünschte ... Personen nach vorn zu schieben, hinter denen politische Kräfte standen, oder die doch in der Lage zu sein schienen, eine breite Opinion in Norwegen zu sammeln; er suchte sie unter den positiv deutsch Orientierten und unter denen, die die Deutschen jener Zeit als ‚Realisten' betrachteten. Den alten Parteien freilich wollte er Fesseln anlegen. Sie repräsentierten für ihn gerade das-

[36] Ebd., S. 11.

[37] Ebd., S. 8; Schjødts Buch mag hier für andere ähnliche Äußerungen stehen. Hingewiesen sei noch auf Thomas Bonnevie, Høyesterett og Riksråds-Forhandlingene, Oslo 1947. Bonnevie weist im Widerspruch zur Kommission darauf hin, daß der Präsident des Obersten Gerichts und spätere Führer der Widerstandsbewegung, Paal Berg, für den Ablauf der Reichsratsverhandlungen nicht weniger verantwortlich gewesen sei als das Präsidium des Storting. In der Tat scheint sich im Verhalten Paal Bergs der Weg vom „Appeasement" zum Widerstand in einer für den Historiker aufschlußreichen Weise zu spiegeln.

[38] Vgl. Ernst Warmbrunn, The Dutch under German Occupation 1940–1945, Stanford 1963.

[39] Skodvin, a. a. O., S. 256.

[40] Ebd., S. 271.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



jenige System, dem die nationalsozialistische Revolution in Deutschland ein Ende gemacht hatte. Unter diesen Umständen konnte Terboven leicht auf den für ihn logischen Gedanken kommen, daß es zweckmäßig wäre, eine neue Partei, oder richtiger: eine neue politische Formation zu schaffen. Er erwartete große Resultate von dieser Linie. Gegenüber Quisling benutzte er den Plan als Drohung: er könne, wenn er wolle, eine starke Gruppe ins Leben rufen, die Quisling von der Bildfläche verschwinden lassen würde."

Mit anderen Worten: Terboven versuchte, in Norwegen nach deutschem Vorbild zunächst ein „Kabinett der nationalen Konzentration" zu schaffen, um ihm danach eine „Bewegung" an den Hals zu hängen, die dann die nationalsozialistische Revolution in Norwegen vollenden würde[41]. Im Hintergrund der Reichsratsverhandlungen stand für Terboven das Ziel der „Gleichschaltung" und des „Anschlusses" von Norwegen.

Angesichts der Absichten Terbovens, die er während der Verhandlungen zu verschleiern suchte, ist deutlich, daß die „Realisten", deren Argumente Annaeus Schjødt nach dem Kriege wiederholte, von vornherein auf verlorenem Posten standen. Ihr „Realismus" entspricht mutatis mutandis dem außenpolitischen „Realismus" des norwegischen Appeasement der Zeit vor der Besetzung. Die „Realisten" hatten den politisch revolutionären Charakter des Krieges und der nationalsozialistischen Besatzungspolitik noch nicht realisiert. Es ging für Norwegen im Sommer 1940 nicht nur in politischer, sondern auch in historischer Hinsicht um „Sein oder Nicht-Sein". Der gleichsam „neutrale" Mittelweg, den die „Realisten" erstrebten, war nicht vorhanden. Die politische Entscheidung der Regierung Nygaardsvold entsprach so letztlich auch dem historischen Sachverhalt. Daß in einem Kampf um „Sein oder Nicht-Sein" die „absoluten Forderungen", die Schjødt beim Urteil der Untersuchungskommission bemängelte, in den Vordergrund traten, lag in der Natur der Sache. Der politische Standpunkt, den die Regierung Nygaardsvold einnahm und den die Untersuchungskommission gleichsam für national verbindlich erklärt, wird vom Historiker Skodvin unter Berücksichtigung der Werte, die auf dem Spiel standen, historisch gerechtfertigt. Die Frage des „Seins oder Nicht-Seins" betrifft offenkundig nicht nur die physische Existenz der Nation, sondern zugleich die Werte, die sie verwirklicht hat; diejenigen Werte, deren Erhaltung und Entfaltung Gegenstand der Politik – und Inhalt der Geschichte sind.

Norwegen blieb vor einer Gegenregierung in Form des Reichsrates bewahrt. Hitler ließ aus hier nicht zu erörternden Gründen Terbovens Experiment abbrechen. Am 25. September 1940 ernannte der Reichskommissar eine Reihe von Mitgliedern der Partei Quislings zu „kommissarischen Staatsräten", erließ ein Verbot der Parteien und erklärte Quislings Nasjonal Samling zur Staatspartei. Wenn auch Quisling selbst in diesen „Staatsrat" noch nicht eintreten durfte, so schufen die Maßnahmen des 25. September gleichwohl Klarheit. Die Besatzungsmacht hatte die Maske fallen lassen. Auch nach außen hin war jetzt deutlich, daß ihr Ziel die

[41] Vgl. dazu auch die ergänzenden Hinweise des Verf., Zur „Großgermanischen Politik" des Dritten Reiches, in dieser Zeitschr. 8 (1960), S. 37ff.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Nazifizierung Norwegens war. Das führte augenblicklich zu einer Klärung der Fronten und zur Wiederherstellung des Selbstbewußtseins der norwegischen Nation.

Die „gesetzliche Regierung", die Regierung Nygaardsvold, erschien schon mehrfach als diejenige Größe, die die Werte, nach denen die Kommission und die Forschung urteilt, politisch und historisch repräsentiert. Das beruht freilich nicht einfach auf ihrem verfassungsmäßigen Status. Im Mittelpunkt aller norwegischen Untersuchungen und Betrachtungen zur Besatzungszeit steht vielmehr die Frage, ob und in welcher Weise die Regierung die Forderungen erfüllt hat, die die norwegische Nation auf Grund ihrer politischen und historischen Überlieferungen an eine Regierung stellen kann. Ausgangspunkt aller Untersuchungen und Darstellungen ist die Proklamation, die König und Regierung kurz vor der Einschiffung nach England am 7. Juni 1940 erließen[42]:

> „Norwegens König und Regierung wollen in dieser Zeit des Kampfes die freien Sprecher der nationalen Forderungen des norwegischen Volkes sein. Sie wollen, soweit es in ihrer Kraft steht, das selbständige Leben des norwegischen Reiches aufrechterhalten, so daß keines der Rechte, die einem freien Staat zukommen, verspielt wird. Es wird ihre Aufgabe sein, die politische Rechtsgrundlage des Landes und Volkes zu wahren, so daß unser Vaterland in der Stunde des Sieges mit Mündigkeit vortreten und seine nationale Freiheit behaupten kann."

Die Kommission stellt die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Regierung den Verpflichtungen nachkam, die sie mit der Proklamation übernommen hatte. Sie weist zunächst daraufhin, daß es gelungen war, die Goldbestände der Bank von Norwegen rechtzeitig dem Zugriff der Besatzungsmacht zu entziehen und nach London zu bringen. Sie weist ferner darauf hin, daß die Regierung es verstand, die große Handelsflotte finanzpolitisch zu nutzen. Die Goldbestände und die Einkünfte aus der Schiffahrt ermöglichten es, alle Ausgaben für die Kriegführung und die Aufrechterhaltung des Regierungsapparates aus norwegischen Mitteln zu bestreiten[43].

Als politische Voraussetzung der tatsächlichen Wirksamkeit der Exilregierung wertet die Kommission den entschlossenen Bruch mit der Neutralitätspolitik, den der Nachfolger Halvdan Kohts, Trygve Lie, im November 1940 endgültig vollzog. In diesem Zusammenhang wird es für die Kommission wichtig, daß am 28. Mai 1941 nach Überwindung einiger Schwierigkeiten, von denen unten noch zu sprechen ist, ein norwegisch-britisches Militärabkommen geschlossen wurde. Es hatte die Aufstellung norwegischer Streitkräfte zum Gegenstand. In der veröffentlichten Präambel zum Akommen wurde hervorgehoben, die vertragschließenden Parteien seien sich darüber einig, daß „eines der Kriegsziele die Wiedererrichtung der Freiheit und Selbständigkeit Norwegens durch die Befreiung des Landes von deutscher

---

[42] Häufig gedruckt; hier zit. nach Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling IV, S. 15.

[43] Vgl. ebd., S. 18; ausführlich über die Finanzlage S. 94ff. und über die Gründung der Norwegian Shipping and Trade Mission (Nortraship) S. 118ff.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Herrschaft" sei[44]. Nicht minder wichtig erscheinen der Kommission die anderen außenpolitischen Verträge: so der Vertrag mit den Vereinigten Staaten über gegenseitigen Beistand vom 11. Juli 1942, die Beitrittserklärungen zu den Grundsätzen der Atlantik-Charta und zu den Vereinten Nationen[45]. Die Verträge gelten der Kommission als Zeichen dafür, daß es der Regierung gelang, die außenpolitische Handlungsfähigkeit Norwegens zu wahren.

Für ebenso wichtig hält es die Kommission, daß die Regierung norwegische Streitkräfte im Exil aufstellen konnte. Die Mannschaften und Offiziere wurden auf Grund des Wehrpflichtgesetzes einberufen, teils unter den im Ausland lebenden Norwegern, teils unter den Seeleuten der Handelsflotte, teils unter den Flüchtlingen, die nach Schweden oder auf Schiffen nach England gelangt waren. In einzelnen Fällen wurden auch Offiziere in Norwegen aufgefordert, sich über Schweden zu den Streitkräften zu begeben. Die Anfänge der Armee waren gewiß bescheiden. Gegen Ende des Krieges hatte die Regierung in den drei Wehrmachtteilen jedoch rund 15000 Mann im Exil unter Waffen. In Schweden standen außerdem an leichten Waffen ausgebildete norwegische Polizeitruppen in einer Stärke von 14500 Mann[46].

Entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der Regierungstätigkeit und der Regierungsfähigkeit hat aber für die Kommission das Verhältnis zwischen der Regierung und der Widerstandsbewegung. Sie weist zunächst auf die praktischen, politischen und rechtlichen Schwierigkeiten hin, denen sich die Regierung in ihrem Verhältnis zur Widerstandsbewegung gegenüber sah. Ihr standen nur „begrenzte Möglichkeiten" zur Verfügung, die Entwicklung im besetzten Land zu leiten; konnte sie sich doch nicht einmal „volle Kenntnisse über die Lage verschaffen". Die fehlenden Kenntnisse und der Umstand, daß die Führung des Widerstands „nicht auf demokratischem Wege" zusammengesetzt war, schuf zunächst Unsicherheit hinsichtlich der Loyalität des Widerstands[47]. Eine Zeitlang fürchtete die Regierung, daß jetzt nicht mehr der Reichsrat, wohl aber eine zivile Leitung des Widerstands sich zu einer Gegenregierung auswachsen würde, zumal sie sich über die Kritik im klaren war, die in Norwegen an der Regierung wegen ihres Verhaltens vor dem 9. April geübt wurde[48]. Diese Sorgen erhielten, so meint die Kommission, besonderes Gewicht, weil in Norwegen eine geheime Militärorganisation entstand. Ausdrücklich weist sie darauf hin, daß bewaffnete Einheiten des Widerstands „eine wirkliche Gefahr darstellten, falls deren Leitung sich nicht als loyal erwies"[49]. In diesem Zusammenhang hält die Kommission drei Ereignisse für besonders wich-

[44] Ebd., S. 39ff.; die Präambel zum Militärabkommen ist gedruckt bei Arne Ordning, Norsk utenrikspolitikk under krigen, in: Norges Krig, Bd. 2, S. 214.

[45] Vgl. die Liste der außenpolitischen Verträge in Undersøkelseskommisjonen av 1945, Instilling IV, S. 48.

[46] Ebd., S. 78 u. S. 86.

[47] Ebd., S. 214 u. ö.

[48] Ebd., S. 174ff.

[49] Ebd., S. 173.



Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



tig: Im Laufe des Jahres 1941 gelang es, die Militärorganisation – Milorg – formell und reell dem Oberkommando des norwegischen Heeres in London einzugliedern[50]. Der Staatsminister Nygaardsvold erklärte um die Jahreswende 1942/43 über den britischen Rundfunk, seine Regierung werde nach der Befreiung Norwegens zurücktreten[51]. Im Juni 1943 sprach die Regierung Paal Berg, der 1940 als Präsident des Obersten Gerichts mit seinen Kollegen zurückgetreten war und sich danach um die Koordinierung der verschiedenen Widerstandszellen bemüht hatte, ihr Vertrauen als dem Leiter der zivilen Widerstandsorganisation aus[52].

Nach Meinung der Kommission schufen diese Schritte der Regierung die Grundlage für den politischen, rechtlichen und institutionellen Zusammenhang zwischen der „Außenfront" und der „Heimatfront". Sie entwirft insgesamt ein Bild des Verhältnisses von Regierung und Widerstand, das die ungebrochene Existenz des norwegischen Staates während der Besatzungszeit erkennen läßt. König und Regierung erscheinen als die legale Instanz zur Leitung aller norwegischen Staatsorgane, zu denen auch die geheime Militärorganisation und die zivile Widerstandsleitung gehören.

Wieder hat die norwegische Forschung die Darstellung, die die Kommission gab, vertieft und bestätigt. Sverre Kjeldstadli, der allzufrüh verstorbene Historiker des norwegischen Widerstands, geht in seinem Werk, dessen zweiter Band nicht mehr erscheinen konnte[53], den sehr verschiedenartigen, vielfältigen und sich überschneidenden Differenzen nach, die zwischen der Exil-Regierung, dem Widerstand und den Alliierten während des Krieges auftraten. Kjeldstadli erinnert zunächst daran, daß die Regierung der Arbeiterpartei einer Widerstandsorganisation gegenüberstand, die wesentlich und besonders in ihrem militärischen Zweig, dem sich Kjeldstadli widmet, von bürgerlichen Kräften getragen wurde, die der Regierung schon vor dem Kriege skeptisch gegenüberstanden[54]. Er geht außerdem auf die Differenzen zwischen der norwegischen Regierung und der britischen Regierung ein. Die britische Special Operations Executive (SOE), etwa das Gegenstück zur deutschen Division Brandenburg, hatte schon im Herbst 1940 norwegische Staatsbürger für ihre Kommandotruppen geworben und kleinere Raids nach Norwegen unternommen. Das widersprach durchaus dem Willen der norwegischen Regierung, die nationale Selbständigkeit Norwegens auch im Exil zu behaupten. Norwegische Staatsbürger im Ausland unterstanden dem norwegischen Wehrpflichtgesetz und durften nach dem Rechtsstandpunkt der norwegischen Regierung nicht als Freiwillige in die britische Armee eintreten. Diese Differenzen führten dazu, daß sich die britisch-norwegischen Verhandlungen über ein Militärabkommen monatelang hinzogen[55]. Kjeldstadli zeigt weiter, daß auch das Verhältnis zwischen der Milorg

[50] Ebd., S. 172f.
[51] Ebd., S. 218.
[52] Ebd., S. 166.
[53] Sverre Kjeldstadli, Hjemmestyrkene, Bd. 1, Oslo 1959.
[54] Ebd., S. 82ff.
[55] Ebd., S. 89ff.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



und der SOE in den ersten Jahren äußerst gespannt war. Die Milorg wollte eine geheime Armee aufbauen und in kleinen Gruppen trainieren, um im Augenblick einer Invasion einsatzbereit zu sein. Sabotageaktionen lehnte sie im Prinzip zunächst ab, vor allem weil die Besatzungsmacht nicht vorzeitig auf die Existenz der geheimen Armee aufmerksam gemacht werden sollte. Die SOE hingegen wünschte, durch Sabotageakte die Besatzungsstreitkräfte ständig in Atem zu halten. Mit den Grundsätzen der Milorg bekannt, suchte sie zunächst jeden Kontakt mit der norwegischen Organisation zu vermeiden. Da die SOE die Objekte ihrer Aktionen bisweilen ungeschickt auswählte – Anschläge auf Versorgungseinrichtungen trafen oft die Bevölkerung mehr als die Besatzungsstreitkräfte –, verlangte die Milorg eine Beteiligung an der Auswahl der Objekte[56].

Die Spannungen zwischen der Milorg und der SOE schufen die ersten Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und dem Widerstand. Aber noch ein anderes Moment kam hinzu. Kjeldstadli schreibt über die Stellung der Milorg bis zu ihrer Anerkennung durch die Regierung: „Formell und reell war die Milorg . . . ein ‚höchst privates Unternehmen' . . . Sie war im eigentlichen Sinne des Wortes ein Resultat der Privatinitiative." Er erklärt, daß dieser Sachverhalt die Initiatoren der Organisation beunruhigte und sich mit anderen beunruhigenden Überlegungen verband[57]:

> „Hinzu kamen nagende Gewissensfragen für einige Leiter der Milorg: hatten sie, die trotz allem Privatpersonen waren, ohne Mandat vom norwegischen Volk und seiner gesetzlichen Staatsmacht das Recht, sozusagen im Namen des norwegischen Volkes aufzutreten? War ein militärischer Widerstand gegenüber den Okkupanten völkerrechtlich gerechtfertigt? War es mit der Ehre des norwegischen Offiziers zu vereinbaren, zum militärischen Widerstand aufzurufen und zu den Waffen zu greifen, nachdem er den Deutschen sein Wort verpfändet hatte, niemals mehr im gegenwärtigen Krieg die Waffen gegen die Besatzungsmacht zu erheben?"

Diese rechtlichen und moralischen Bedenken verbanden sich mit dem praktischen Problem des Verhältnisses zur SOE[58]:

> „Solange die Milorg den Charakter eines ‚privaten Unternehmens' hatte, ohne offizielle Anerkennung von seiten der Regierung Nygaardsvold, konnten die Briten in SOE, in SIS und anderen Organen fortfahren, die Milorg nicht zur Kenntnis zu nehmen; sie brauchten wegen der Behandlung der Milog keine diplomatischen Verwicklungen mit der norwegischen Regierung zu befürchten."

Diese moralischen, rechtlichen und politischen Bedenken und Überlegungen führten nach Kjeldstadli dazu, daß die Milorg über alle politischen Differenzen hinweg mit der Regierung in Verbindung trat und sich durch die Eingliederung in das Oberkommando des norwegischen Heeres legalisieren ließ[59].

Kjeldstadli erwähnt, daß eine andere, gleichsam plebiszitäre Legalisierung der

[56] Ebd., S. 92ff.
[57] Ebd. S. 79.
[58] Ebd. S. 80.
[59] Ebd., S. 80.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Milorg hinzukam: die Legalisierung durch den zivilen Widerstand[60]. Ihm hat sich Thomas Chr. Wyller im ersten, historischen Teil seiner politologischen Studie über die Rolle der Verbände während der Besetzung gewidmet[61]. Wyller nimmt seinen Ausgang bei den gemeinsamen Schreiben, die die Vorsitzenden von 22 bzw. 43 Verbänden am 3. April und am 15. Mai 1941 an den Reichskommissar richteten, um gegen die von den Quislingbehörden geplante Gleichschaltung der Vereine und Verbände zu protestieren[62]. Diesem Schritt folgte eine ganze Welle von Ereignissen, die Wyller eingehend schildert. Terboven ließ einige der protestierenden Verbandsvorsitzenden verhaften. Der „kommissarische Staatsrat" erließ das „Vereinsgesetz", enthob die Verbandsvorstände ihrer Ämter und setzte an ihrer Stelle Kommissare ein, die der Nasjonal Samling angehörten. Die abgesetzten Vorstände konstituierten sich daraufhin als geheime Aktionsausschüsse und forderten ihre Mitglieder in Form einer „Parole" auf, den Kommissaren schriftlich den Austritt aus dem Verein zu erklären. Die „Parole" wurde in eindrucksvoller Weise befolgt. Ende August 1941 hatten – um einige Beispiele zu nennen, die Wyller angibt – 90 % der Mitglieder der Anwalts- und der Ärztevereinigung ihren Austritt erklärt[63]. Den Aktionsausschüssen gelang es, ihre Verbände fast geschlossen in die „Illegalität" zu führen und die Mitglieder durch die Ausgabe von „Parolen" zu einem einheitlichen Verhalten gegenüber den Forderungen der Besatzungsmacht und ihrer Erfüllungsgehilfen zu veranlassen. Die Ausschüsse fanden in einem „Koordinationskomitee" den nötigen Kontakt und verwandelten schließlich das Komitee in das leitende Organ des Widerstands: „Hjemmefrontens Ledelse" (Leitung der Heimatfront). Dem Komitee gelang es, die individuelle Empörung der Norweger in eine organisierte passive Resistenz umzuwandeln, an der alle Nazifizierungspläne scheiterten: vor allem der Versuch, einen Jugendverband nach dem Muster der Hitler-Jugend aufzubauen, der Versuch, eine der „Deutschen Arbeitsfront" nachgebildete Organisation zu errichten und der Versuch, die Zwangsmobilisierung von Arbeitskräften durchzusetzen[64].

Diese Vorgänge führten fast zwangsläufig zu einer engen politischen Zusammenarbeit zwischen der zivilen und der militärischen Organisation. Die Milorg war durch einige Mitglieder ihres „Rats" in „Hjemmefrontens Ledelse" vertreten.

Als sich der Widerstand in Norwegen konsolidiert hatte und in die Regierungstätigkeit eingeordnet war, gelang es auch, wie wieder Sverre Kjeldstadli zeigt, die Differenzen zwischen der SOE und der Milorg auszuräumen. In dem Ende 1941 in London gebildeten „Anglo-Norvegian Joint Committee" hatte die SOE zunächst

[60] Ebd., S. 144.

[61] Thomas Chr. Wyller, Nyordning og motstand, Oslo 1958. Der für den Politologen beachtenswerte zweite Teil der Darstellung kann hier außer Betracht bleiben.

[62] Ebd., S. 23ff. u. 29ff.

[63] Ebd., S. 63.

[64] Über die Aktionsausschüsse und das Koordinationskomitee vgl. ebd., S. 76ff.; über das Jugenddienstgesetz und das gleichzeitige Lehrerverbandsgesetz vgl. S. 103ff.; über „Norges Arbeidsamband" S. 117ff. und über die Arbeitsmobilisierung S. 124f. Vgl. ferner Kjeldstadli, a. a. O., S. 137ff.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



noch ihr Sabotageprogramm durchsetzen können[65]. Ein Treffen zwischen Offizieren des norwegischen Oberkommandos und der Milorg-Führung, das im Februar 1942 in Stockholm stattfand[66] und eine „drastische Revision" der SOE-Richtlinien, die nicht ohne Einfluß der Norweger um die Jahreswende 1942/43 vorgenommen wurde, führte zu einer militärisch sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Milorg und SOE[67].

Es ist hier nicht die Stelle, die verschiedenen Aktionen des zivilen und des militärischen Widerstands in Norwegen zu schildern. Entscheidend ist vielmehr, daß die norwegische Forschung die These der Untersuchungskommission, wonach die Kontinuität der staatlichen und politischen Ordnung Norwegens durch die Besatzungszeit nicht unterbrochen wurde, mit einer Fülle anschaulichen Materials bestätigt. Es entsteht das Bild einer gleichsam „illegalen Nation", die es unternimmt, während des Krieges im besetzten Lande geheime politische Führungsorgane und geheime militärische Streitkräfte aufzubauen, die gesellschaftlichen und politischen Verbände gleichfalls im geheimen aufrechtzuerhalten und ihren Willen durch passiven wie aktiven, zivilen wie militärischen Widerstand demonstrativ zum Ausdruck zu bringen; einer „illegalen Nation", die es zugleich unternimmt, ihre geheimen Organe in den legalen Apparat der Regierung im Exil einzufügen und es der Regierung auf diese Weise ermöglicht, in der internationalen Politik nicht nur mit einem Rechtstitel, sondern mit realer Souveränität aufzutreten. Unverkennbar ist, daß für die Kommission und für die Forschung, die dieses Bild der nationalen und staatlichen Kontinuität zeichnen, immer die Frage nach der Kontinuität des Rechts maßgebend ist[68].

Die Untersuchungskommission hatte die Aufgabe, sich mit der Tätigkeit der *norwegischen* Staatsorgane zu befassen. Die nationalsozialistische Besatzungspolitik war ebensowenig Gegenstand ihrer Untersuchung wie die Politik der Quisling-Behörden. Der These von der Kontinuität des norwegischen Staatslebens in den Handlungen der Regierung und des Widerstands entspricht die Klassifizierung Quislings und seiner Nasjonal-Samling als einer Verräter-Clique, die sich vor den norwegischen Gerichten zu verantworten hatte und während der Arbeit der Untersuchungskommission im „rettsoppgjør" ihrer Strafe zugeführt wurde. Die norwegische Forschung hat es freilich nicht unterlassen, sich sowohl mit der Besatzungspolitik als auch mit Quisling zu beschäftigen. Die Ergebnisse bestätigen von einem anderen Gesichtswinkel her das bisher schon gewonnene Bild der norwegischen Geschichte sowie der geistigen und damit auch der methodologischen Voraussetzungen ihrer Erforschung[69]. Im Hinblick auf Quisling weist Skodvin nach, daß

[65] Kjeldstadli, a. a. O., S. 102ff.

[66] Ebd., S. 179.

[67] Ebd., S. 190f.

[68] Zum Bild der „illegalen Nation" gehört auch die „illegale öffentliche Meinung". Über sie berichtet Hans Luihn, De illegale avisene, Oslo-Bergen 1960.

[69] Hinzuweisen ist hier zunächst auf Sverre Hartmann, Fører uten folk, Oslo 1959. Diese Quisling-Biographie des Amateur-Historikers – es liegt bisher nur der erste Band vor, der

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



dieser nichts anderes war, als eine Figur im Machtkampf der verschiedenen nationalsozialistischen Führungsgruppen. Er zeigt etwa, daß der „kommissarische Staatsrat", den Terboven am 25. September 1940 ernannte, ein „Kompromiß" zwischen der Politik Terbovens und der Politik Rosenbergs und Raeders darstellte[70]. Auch die im „Staatsakt" vom 1. Februar 1942 vorgenommene Proklamation Quislings zum Ministerpräsidenten änderte, wie Kjeldstadli und Wyller übereinstimmend zeigen, nichts an der staatsrechtlichen Stellung der Quisling-Behörden und an seiner Rolle als Figur auf dem Schachbrett des Kampfes zwischen den Mächtegruppen innerhalb der deutschen nationalsozialistischen Führung[71]. Für die norwegische Forschung gehört die Geschichte der Quisling-Behörden in den Rahmen der Geschichte der deutschen Besatzungspolitik.

In welchem historischen Zusammenhang die norwegische Forschung die Besatzungspolitik sieht, deutete sich schon oben immer wieder an. Das charakterisierende Stichwort ist übereinstimmend „Nazifizierung", ein Begriff, der nirgendwo und bei keinem Autor „wertfrei" verstanden wird. Es ist in diesem Zusammenhang von höchstem Interesse, was der Historiker Magne Skodvin in der „Historischen Einleitung" zu einem amtlichen Bericht über die Landesverratsprozesse in Norwegen ausführt[72]:

> „Eine lange Reihe von Handlungen recht unterschiedlicher Art wurden bei den Nachkriegsprozessen unter dem Sammelbegriff ‚Landesverrat' zusammengefaßt. Von juristischem Gesichtspunkt muß das in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung gewürdigt werden. In allgemein-historischem Zusammenhang wird sich das Hauptinteresse auf andere Problemstellungen sammeln. Man wird beispielsweise fragen müssen, welchem Zweck die Handlungen innerhalb des politischen und militärischen Machtkampfs zwischen Neuordnung und Widerstand

mit dem Jahr 1933 abschließt – ist freilich vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt mißlungen. Das Buch ist flott geschrieben und enthält eine Fülle wichtigen Materials. Die Neigung des Autors zu allzu kühnen Schlüssen, zu „sensationellen" Enthüllungen und zur Psychologisierung hat aber dazu geführt, daß das Material nicht ausreichend erschlossen wurde. Gleichwohl macht die Darstellung überzeugend deutlich, daß Quisling ein politischer Außenseiter war und sich 1932 als Verteidigungsminister der Regierung Hundseid politisch disqualifiziert hatte. Wichtiger sind Wyllers Vorstudien zu seinem oben erwähnten Werk: Thomas Chr. Wyller, Fra okkupasjonsårenes maktkap, Oslo 1953; s. a. Thomas Chr. Wyller, Hovedtrekk av Nasjonal Samlings idéer om stat og samfunn 1930–40, in: Statsvetenskaplig Tidskrift, Lund 1953, Hefte 2 u. 3. Wyller neigt zwar dazu, den inneren Zusammenhang zwischen den korporativen Elementen der Quislingschen Vorstellungswelt und seiner Elite-Ideologie zu verkennen. Er meint, darin einen Widerspruch zwischen konservativem und revolutionärem Denken zu entdecken und daraus auf Quislings intellektuelle Mängel schließen zu müssen. In unserem Zusammenhang ist sein Hinweis wichtig, daß selbst in Einzelfällen niemals eindeutig zu entscheiden ist, ob Aktionen Quislings während der Besatzungszeit auf eigene Initiative oder auf Initiative der verschiedenen Gruppen deutscher Nationalsozialisten zurückzuführen sind.

[70] Skodvin, a. a. O., S. 315ff.

[71] Vgl. Kjeldstadli, a. a. O., S. 137ff. und Wyller, a. a. O., S. 92ff.

[72] Justis- og politidepartementet, Om landssvikoppgjøret, Instilling fra et utvalg nedsatt vor å skaffe tilveie materiale til en innberetning fra justisdepartmentet til Stortinget, Gjøvik 1962, S. 13.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



gedient haben oder in welcher Weise sie eventuell einen Einfluß darauf ausgeübt haben. Mit Widerstand ist dabei sowohl der zivile wie der militärische gemeint, der letztere auch in seinem weiteren Zusammenhang gesehen als eine Seite der alliierten Gesamtkriegführung.

Von beiden Gesichtspunkten ist das Grundproblem das gleiche: in welchem Maße haben solche Handlungen dazu beigetragen, die Staatsverfassung und die Gesellschaftsordnung zu untergraben oder umzustürzen, die im Lande unter der norwegischen Form der Volksherrschaft bis hin zur deutschen Besetzung herangewachsen waren."

Diese Sätze sprechen das Prinzip der gesamten norwegischen Zeitgeschichtsforschung aus. Sie sind unmittelbar gemünzt auf das historische Problem der besonderen Form des Landesverrates unter der nationalsozialistischen Herrschaft in Norwegen, betreffen aber ebenso die deutsche Nazifizierungspolitik und weisen zurück auf das eingangs erörterte Problem des Zusammenbruchs der internationalen Rechtsordnung im 20. Jahrhundert. Wenn Skodvin die Frage der besonderen Form des Landesverrats als nationalsozialistische „Neuordnung" Norwegens in „allgemein-historischem Zusammenhang" erörtert, bezieht er sich auf „Staatsverfassung und Gesellschaftsordnung", und zwar wie sie „herangewachsen" waren unter der „norwegischen Form der Volksherrschaft". Es ist offenkundig, daß in diesen Sätzen Geschichte – „heranwachsen", „norwegische Form" – und Recht –, „Staatsverfassung", „Volksherrschaft" – in eigentümlicher Weise zusammengebunden sind; eigentümlich insofern, als die „norwegische Form" des Rechts nicht im Sinne des Wertrelativismus verstanden wird, sondern in der Bindung an ein allgemein verbindliches Recht, wenn man will an ein „natürliches Recht", wie es bei der Konzipierung der Idee der „Volksherrschaft" eine Rolle gespielt hatte.

Auch bei den anderen der hier genannten Historiker wird der innere Zusammenhang von Geschichte und Recht nicht nur an der Fragestellung und an der Darlegung der Forschungsergebnisse erkennbar. Immer wieder finden sich Formulierungen, die diesen Zusammenhang als einen gegebenen historischen Sachverhalt ausdrücklich festhalten. Die methodologische Problematik wird dabei niemals übersehen. Thomas Chr. Wyller weist zum Beispiel darauf hin, daß sich die Heimatfront in ihrer Propaganda die politische „Effektivität des Gebrauchs klar naturrechtlicher Argumente" zunutze machte und daß für den Historiker daher zunächst die politischen Machtfaktoren Interesse verlangen, nicht so sehr die Auslegung des Rechts, mit dessen Hilfe die beiden Partner ihre Handlungen zu rationalisieren suchten[73]. Gleichwohl weiß er, daß „naturrechtliche Argumente" nicht nur in der von ihm dargestellten Politik eine Rolle spielten, sondern auch in der historischen Würdigung beachtet werden müssen. Quislings Aktionen, so erklärt er, richteten sich „gegen die gesamte norwegische Gesellschaft und die Werte, für die sie steht"[74], und im Kampf der Heimatfront erkennt er eine „Manifestation von wesentlichen menschlichen Werten"[75]. Bei Sverre Kjeldstadli zeigt sich derselbe

[73] Wyller, Om okkupasjonsårenes maktkamp, a. a. O., S. 19.
[74] Wyller, Nyordning og motstand, a. a. O., S. XII.
[75] Ebd., S. XIX.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Sachverhalt in anderer Beleuchtung, wenn er die Bindung der norwegischen Nation an das Recht hervorhebt. Er schreibt, die Heimatstreitkräfte der Milorg „verdienten absolut den Dank der Regierung", den diese im Sommer 1945 mit der folgenden Proklamation aussprach: „Unsere Heimatstreitkräfte . . . sind Ausdruck des Willens der norwegischen Jugend, niemals aufzugeben, auch nicht gegenüber einer Übermacht, Ausdruck zugleich des Drangs der gesunden Jugend, für Freiheit und Recht zu kämpfen."[76] In diesem Sinne, so meint Kjeldstadli, „taten die Heimatstreitkräfte ihr Bestes, um den Wahlspruch aufs neue zu beleben, der für sie, wie für ihren Obersten Kriegsherrn galt: „Alt for Norge"[77]. „Alles für Norwegen" – in dieser patriotischen Devise, mit der der Historiker Kjeldstadli seine Darstellung abschließt, sammelt sich gleichsam das historisch-politische Selbstverständnis der norwegischen Nation. Der dänische Prinz Carl war mit diesem Wahlspruch im Jahre 1905 vor die eben unabhängig gewordene Nation getreten, nachdem er den Eid auf die Verfassung von 1814 abgelegt, den Namen Haakon VII. in Erinnerung an den letzten im Jahre 1380 verstorbenen Folkunger angenommen und die norwegische Krone entgegengenommen hatte. In der patriotischen Devise verbindet sich wieder das, was nach der deutschen Überlieferung unvereinbar erscheint: romantische Erinnerung und aufgeklärtes Rechtsbewußtsein. Sollte man nicht urteilen dürfen, daß es diese Verbindung zweier großer geistesgeschichtlicher Strömungen ist, die es dem norwegischen Historiker möglich macht, auf dem Wege der Empirie immer wieder jene unbezweifelbaren historisch-politischen Werte zu finden, die „geschichtlich" und „natürlich" zugleich sind?

Die Geschichte der deutschen Geschichtsschreibung ist charakterisiert durch die Auseinandersetzung des „individualisierenden" Denkens der Romantik mit dem „absolutierenden" Denken der Aufklärung. Die politische Entwicklung in Deutschland mag dazu beigetragen haben, daß der revolutionäre Charakter der Romantik verdeckt wurde und daß die Romantik als „deutsches" Denken einem als ausschließlich „aufklärerisch" denunzierten Denken des „Westens" gegenübertrat. Die Überspannung des Gedankens der Individualität, die die viel besprochene und viel umstrittene „Krise des Historismus" heraufführte, mag unter anderem mit jener sich selbst isolierenden Abwehr des „westlichen" und „rationalistischen" Naturrechts zusammenhängen. Die Krise ließ nur jene Geschichtsschreibung unberührt, die über Romantik und Aufklärung zurückgreifend das Individuum auf den alten christlichen Gedanken der Heilsgeschichte beziehen konnte[78]. Insgesamt trägt aber die deutsche Historie das „Problem des Historismus" noch ungelöst in sich. Die deutsche Zeitgeschichtsforschung, die sich auf die Frage nach dem historischen Sinn des Naturrechts zurückgedrängt sieht, steht angesichts der methodologischen Überlieferung unverkennbar vor einer Verlegenheit.

In diesem Zusammenhang mag es von Nutzen sein, abschließend einen Blick auf

[76] Kjeldstadli, a. a. O., S. 532.

[77] Ebd., S. 525.

[78] Vgl. vom Verf.: Offenbarung und Geschichte, Hamburg 1964.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



die Arbeiten Walther Hubatschs zu werfen, des einzigen deutschen Forschers, der seine Aufmerksamkeit der jüngsten norwegischen Geschichte gewidmet hat. Seine Arbeiten sind gewiß nicht repräsentativ für die deutsche Zeitgeschichtsforschung[79]. Er hat sich vielmehr mit der ergänzten Neuherausgabe des Hindenburg-Essays von Erich Marcks ausdrücklich zur sogenannten Rankerenaissance bekannt, der Hans Heinz Krill am Beispiel von Erich Marcks und Max Lenz, ihrer bedeutendsten Repräsentanten, eine überaus kritische und beachtenswerte Studie gewidmet hat[80]. Krill weist zunächst darauf hin, daß hier der Sinn für die überdauernden Werte verlorengegangen und durch den Grundsatz der „Normativität des Faktischen" ersetzt worden war. Er formuliert[81]: „Die bewußte Bescheidung auf das Rankesche Objektivitätsideal des vorurteilslosen Erkennens bei gleichzeitiger Aufgabe von Rankes geistig-religiöser Wertvorstellung führt in ihrer konsequenten Durchführung zu einer immer dichteren Annäherung an die ‚Realität', an die Wirklichkeit, deren Gesetze dann zur Norm erhoben werden."

Für eine solche an der „Realität" orientierte Geschichtsschreibung ist der Zusammenbruch der internationalen Rechtsordnung im 20. Jahrhundert gewiß historisch interessant aber methodologisch irrelevant. Der Wertrelativismus kennt keine Kontinuität des Rechts, sondern nur die Kontinuität der Macht. Hitlers „Machtergreifung" ordnet sich daher relativ unproblematisch in die Entwicklung des deutschen Machtstaats ein und setzt als Realität für den Historiker die Norm: „Beim Staatsakt in Potsdam [am 21. März 1933] stand die ‚junge Kraft' ehrerbietig vor der ‚alten Größe'", schreibt Walther Hubatsch in der von ihm verfaßten Ergänzung zum Marcksschen Hindenburg-Essay[82]. Dem entspricht es, daß bei seiner Schilderung des Zweiten Weltkriegs und insbesondere der Besetzung Dänemarks und Norwegens[83] die Frage nach einer besonderen historisch-politischen Qualität des Nationalsozialismus nicht gestellt wird. Der deutsche Nationalstaat bleibt auch unter der Herrschaft der Nationalsozialisten das, was er war. Handelndes Subjekt ist immer „Deutschland", das „Deutsche Reich", die „Reichsregierung", nicht aber Hitler, nicht der Nationalsozialismus. Die Vorgeschichte der Besetzung Dänemarks und Norwegens wird als Wettlauf zwischen zwei nationalen Regierungen dargestellt, bei der Deutschland einer „als tödlich aufgefaßten Bedrohung" zuvorkam[84]. Die militärische Eroberung Norwegens setzt als „Realität" ebenfalls eine Norm. Sie bedeutet einen „Bruch mit seiner [Norwegens] staatlichen Kontinuität".[85] Die Ernennung Quislings zum Ministerpräsidenten erscheint demgemäß auch als

[79] Vgl. dazu etwa Wilhelm Treue in: Die Zeit, 31. 1. 1964.

[80] Hans-Heinz Krill, Die Rankerenaissance, Max Lenz und Erich Marcks, Berlin 1962.

[81] Ebd., S. 258.

[82] Erich Marcks, Hindenburg, Feldmarschall u. Reichspräsident, mit Ergänzungen u. einem Vorwort hrsg. v. Walther Hubatsch, Göttingen 1963.

[83] Walther Hubatsch, „Weserübung", Göttingen 2. Aufl., 1960.

[84] Ebd., S. 225.

[85] Martin Gerhardt, Norwegische Geschichte, 2. Aufl. neu bearbeitet von Walther Hubatsch, Bonn 1963, S. 289. Das hier zu behandelnde letzte Kapitel des Buches stammt aus der Feder Walther Hubatschs.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



„Realität", die den „Bruch mit der staatlichen Kontinuität" Norwegens nur verdeutlicht[86]:

> „Am 1. Februar 1942 erklärte sich auf Veranlassung des Reichskommissars in einem feierlichen Staatsakt der Führer der Nasjonal Samling, Vidkun Quisling, zum Chef und Ministerpräsidenten der norwegischen Regierung; diese wurde zunehmend vom Reichskommissar abhängig. Die Regierung baute sich auf dem Autoritäts- und Verantwortungsprinzip auf; die Amtsträger wurden ernannt und waren der Regierung verantwortlich."

Daß der „Regierung Quisling" Widerstand entgegentrat, wird gewiß als „Realität" zur Kenntnis genommen, kann aber angesichts des Wertrelativismus nur als Ausdruck einer „tragischen Spaltung" der norwegischen Nation verstanden werden[87]. Im übrigen ist der Widerstand in erster Linie ein Mittel der alliierten Kriegführung; seine Aktionen „dienten . . . mehr dem russischen und britischen als dem norwegischen Interesse"[88].

Hans Heinz Krill hat freilich bei der Untersuchung der sogenannten Rankerenaissance auch angedeutet, daß der Verlust der „geistig-religiösen Wertvorstellung" Rankes und die immer „dichtere Annäherung an die ‚Realität', an die Wirklichkeit, deren Gesetze dann zur Norm erhoben wurden", eben diese „Realität" problematisch machten. Er zeigt, daß die Weimarer Republik weder für Max Lenz noch für Erich Marcks normsetzende Realität war. Er zeigt, daß für beide Historiker der Parlamentarismus als durchaus negative Realität galt; negativ, weil er den Zusammenbruch des deutschen Machtstaats heraufgeführt habe[89]. Es ist unverkennbar, daß sich Walther Hubatsch auch in dieser Hinsicht als Epigone jener „realistischen" Geschichtsschreibung erweist, wenn er etwa ohne jede Reservation das Marcksche Bild der Berufung des Kabinetts Papen der Gegenwart als gültige wissenschaftliche Erkenntnis vorlegt[90]:

> „Da griff der alte Herr durch . . . Brüning wurde entlassen, Papen berufen. Es war seit 1919 der erste Kabinettswechsel aus der Initiative des Staatsoberhauptes, und das neue Kabinett bestand aus lauter neuen Männern, lauter Nichtparlamentariern, freien Fachmännern oder Beamten, . . . Männern von Kenntnis und Ideen und von stark ausschlagender Persönlichkeit, aufgerufen durch Hindenburg, mit ihm verbunden durch die Gemeinsamkeit des Willens."

Die Marcksche Charakterisierung des Kabinetts Papen zeigt eine überraschende Übereinstimmung mit der Art, in der die „Regierung Quisling" von Hubatsch dargestellt wird. Die „Regierung Quisling", so schrieb Hubatsch, „baute sich auf dem Autoritäts- und Verantwortungsprinzip auf". Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß sie allein deshalb zu einer normsetzenden Realität wird, die einen „Bruch der staatlichen Kontinuität" Norwegens heraufführt.

---

[86] Ebd., S. 290.
[87] Ebd., S. 290.
[88] Ebd., S. 289.
[89] Krill, a. a. O., S. 226ff. u. bes. S. 229.
[90] Erich Marcks/Walther Hubatsch, Hindenburg, a. a. O., S. 63.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Die Problematik dieses eigentümlichen Realitätsbegriffs, zeigt sich in den Arbeiten, die Hubatsch zur jüngsten norwegischen Geschichte vorgelegt hat, denn auch allenthalben. Die These, es habe sich beim deutschen Norwegen-Unternehmen darum gehandelt, „einer als tödlich aufgefaßten Bedrohung zuvorzukommen", läßt sich – von Einzelheiten der Quellenbehandlung muß hier abgesehen werden[91] – nur halten, wenn die „Weserübung" von den übrigen Kriegsereignissen isoliert wird. Ein Satz, der über den Kriegsausbruch in Polen auch nur andeutungsweise reflektiert, fehlt in der Untersuchung von Walther Hubatsch. Ebensowenig wird berücksichtigt, daß die Vorbereitungen zum Norwegen-Feldzug während des Aufmarsches zum West-Feldzug anliefen. Der Schlüsselsatz für das Verständnis der „Weserübung", der sich im Kriegstagebuch der Seekriegsleitung findet, wird denn auch nicht bemerkt. Dort liest man unter dem Datum des 13. Januar 1940[92]:

> „Es besteht ferner nach Auffassung des OKW die Möglichkeit, daß eine deutsche Angriffsunternehmung im Westen von England zum Anlaß einer Besetzung Norwegens genommen wird."

Wer die vorliegenden Akten mit der nötigen Gründlichkeit mustert, findet dieses Motiv, nicht zuletzt im Tagebuch Jodls, immer wieder. Wenn man also von einer tödlichen Bedrohung sprechen will, muß man hinzufügen, daß Hitler selbst sie heraufgeführt hatte.

Dieselbe Problematik tritt in den folgenden in sich widerspruchsvollen Sätzen ungemein prägnant hervor[93]:

> „Im April 1940 handelte es sich darum, einer als tödlich aufgefaßten Bedrohung zuvorzukommen. Obwohl die alliierten Pläne die Besetzung norwegischer Stützpunkte bezweckten und die erste Maßnahme der Minenlegung bereits einen weithin sichtbaren drastischen Bruch der Neutralität darstellte, schien doch der warnungslose deutsche Überfall am 9. April 1940, der die arglosen Bewohner der skandinavischen Länder nach 126 Friedensjahren in den Betten überraschte, diesen Völkern die militärische Expansionslust Deutschlands endlich zu bestätigen, die ihnen eine unverantwortliche Publizistik seit Jahrzehnten vorgespiegelt hatte und für die doch in Richtung auf Skandinavien bis zum Jahre 1940 jeder sachliche Anlaß fehlte."

So „unverantwortlich" kann die hier apostrophierte Publizistik doch wohl nicht gewesen sein, wenn ihrer „Vorspiegelung" der „militärischen Expansionslust" Hitlers nur „in Richtung auf Skandinavien . . . jeder sachliche Anlaß fehlte".

Die Problematik des Realitätsbegriffs tritt auch an der These vom „Bruch der staatlichen Kontinuität" Norwegens hervor. Es entspricht der These durchaus, daß die „Norwegische Geschichte" Martin Gerhardts, die Walther Hubatsch um ein 10. Kapitel für die Zeit von 1905 bis 1960 ergänzt hat, über die Tätigkeit der Exil-Regierung nichts mitteilt. Nur die Abreise nach London und die Rückkehr nach

[91] Von dänischen und schwedischen Forschern sind in absehbarer Zeit Darstellungen zu erwarten, die ein abschließendes Bild der Vorgeschichte des Norwegen-Unternehmens geben werden.

[92] KTB/Skl, 1. Abt., Heft 5.

[93] Hubatsch, Weserübung, a. a. O., S. 225.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Norwegen wird erwähnt[94]. Die Fülle der von der norwegischen Forschung beigebrachten Nachrichten über die Tätigkeit der Exil-Regierung und ihre Verbindung zum Widerstand gilt offenbar nicht als Realität.

Ebenso verhält es sich mit der These, wonach der Widerstand „mehr dem russischen und britischen als dem norwegischen Interesse" diente. Beim britisch-norwegischen Militärabkommen und den übrigen Verträgen der norwegischen Regierung handelt es sich doch zweifellos um „Fakten", aus denen man nur schliessen kann, daß während des Krieges die Interessen Norwegens und seiner Alliierten grundsätzlich identisch waren oder doch zumindest von Regierung und Widerstand für identisch gehalten wurden. In der „Norwegischen Geschichte" findet sich kein Hinweis auf das Militärabkommen.

Der gleiche Sachverhalt zeigt sich an der These von der „tragischen Spaltung". Walther Hubatsch bezieht sie vor allem auf „die Jugend des Landes" und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß norwegische „Freiwillige" sowohl auf seiten Deutschlands als auf seiten der Alliierten kämpften[95]. Stimmt im Hinblick auf die letzteren das Wort „Freiwillige" mit den Tatsachen überein, wenn es sich um Soldaten handelte, die in der regulären Armee im Exil dienten? Oder ist die Exil-Armee keine Realität? Sie wird in der „Norwegischen Geschichte" jedenfalls nicht erwähnt. Und kann man von einer „tragischen Spaltung der Jugend des Landes" reden, wenn der Exil-Armee, den Polizeistreitkräften in Schweden und der Milorg ganze 5000 Norweger gegenüberstehen, die in den Jahren 1940 bis 1945 durch die Einheiten der Waffen-SS gingen? Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der höchste Stand der zur gleichen Zeit in der SS dienenden Norweger im Sommer 1943 mit 2779 Freiwilligen erreicht war.

Auch der oben zitierte Satz über den „feierlichen Staatsakt" vom 1. Februar 1942 führt vor die Problematik des Realitätsbegriffes. Terboven hatte drei Tage vor dem Staatsakt erklärt: Quisling „untersteht natürlich vollkommen meiner Weisung". Der Wehrmachtbefehlshaber unterrichtete am 10. Februar 1942 die ihm nachgeordneten militärischen Dienststellen über die Rolle der „Regierung" Quisling und bemerkte dabei unter anderem: „Die vollziehende Gewalt bleibt in den Händen des Reichskommissars." Das Programm des „feierlichen Staatsaktes" war in der „Hauptabteilung Propaganda" des Reichskommissariats ausgearbeitet worden. Kann man unter solchen Umständen – und das sind doch Realitäten – schreiben, diese „Regierung" sei vom Reichskommissar „zunehmend" abhängig geworden? Und wie verhält es sich mit dem Anspruch einer solchen „Regierung", das „Autoritäts- und Verantwortungsprinzip" zu repräsentieren?

Die Liste solcher Fragen ließe sich beliebig erweitern. Letztlich führen sie alle auf das Problem zurück, ob die deutsche Historie angesichts des Nationalsozialismus noch an den methodologischen Grundsätzen der Rankerenaissance festhalten kann, mit anderen Worten: ob nur die Macht als normgebende Realität angesehen werden kann. Walther Hubatsch gibt unzweideutig zu erkennen, daß er die Frage

[94] Martin Gerhardt/Walther Hubatsch, Norwegische Geschichte, a. a. O., S. 289 u. 292.
[95] Ebd., S. 290.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



der norwegischen Forschung, die Frage nach Recht und Unrecht und die Frage nach einer besonderen historischen Qualität des Nationalsozialismus für unhistorisch hält. Die „Nazifizierung" Norwegens, die die norwegische Forschung auch im historischen Sinne als Verstoß gegen Recht und Gesetz begreift, ist für ihn eine machtpolitische Realität. Die Leiden, die der Versuch mit sich brachte, „das norwegische Geistesleben und politische Denken zwangsweise in faschistische Formen zu bringen"[96], kennt Hubatsch – jedenfalls bis zu einem gewissen Grade – gut genug. Aber sie stellen kein historisches Problem dar. Er führt sie zurück auf „mehr oder minder befähigte oder geschickte Vertreter [Deutschlands] in Norwegen"[97] und auf die eigenständigen Ideen und Pläne Quislings[98]. Im Hinblick auf Recht und Unrecht scheinen sie ihm nur im Sinne des Tragischen, dem alle Nationen gleichermaßen unterworfen sind, faßbar zu sein. So erklärt er etwa, man möge „in Norwegen bedenken, daß das deutsche Volk den gleichen Leidensweg mit einem noch schrecklicheren und bis heute nicht überwundenen Schicksal hat gehen müssen"[99]. Die historische Irrelevanz der Frage nach Recht und Unrecht wird schließlich noch durch das Bild verstärkt, das Hubatsch von dem eingangs erwähnten Nachkriegs-oppgjør in Norwegen entwirft. Er stellt es dar als einen Kampf um die „Führung", der zwischen den heimkehrenden „Emigranten" und denjenigen ausgefochten wurde, „die während der ganzen Besatzungszeit im Lande geblieben" und die wiederum in „Quisling-Anhänger" und „deren Gegner" „gespalten" waren. Er erklärt, daß „unter solchen Umständen . . . an eine rasche Regierungsbildung nicht zu denken" war, stellt die Nachkriegsprozesse als Moment dieses „Kampfes um die Führung" dar und meint berechtigt zu sein, den ganzen Vorgang mit folgenden Sätzen zu charakterisieren[100]:

> „So stand am Anfang nicht der Wille zur Toleranz und zum gemeinsamen Aufbau, sondern eine inquisitorische strenge Abrechnung, die Verbitterung und Haßgefühle auf beiden Seiten nährte."

Wird das Nachkriegsoppgjør so gesehen, scheint die Frage nach dem Recht in der Tat irrelevant. Nur, das Bild, das Hubatsch entwirft, ruft wieder die Frage nach dem Begriff der historischen Realität hervor. Der „Kampf um die Führung" spielte sich so ab: die Regierung Nygaardsvold beauftragte die Leitung der Heimatfront unmittelbar nach der deutschen Kapitulation mit der provisorischen Ausübung der Regierungsgewalt. Als die Regierung am 31. Mai 1945 wieder norwegischen Boden betrat, wurde sie von Paal Berg, dem Leiter der Heimatfront, empfangen.

[96] Ebd., S. 289.

[97] Ebd., S. 290.

[98] Hubatsch führt S. 290 den Aufruf Quislings zum totalen Arbeitseinsatz auf dessen Initiative zurück. In Wirklichkeit handelte es sich bei dem „Gesetz über den nationalen Arbeitseinsatz" vom 22. 2. 43 um eine Ausführung der Forderungen, die der Gauleiter Sauckel in der „Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete" vom 22. 8. 42 erhoben hatte; vgl. Kjeldstadli, a. a. O., S. 274ff.

[99] Martin Gerhardt/Walther Hubatsch, Norwegische Geschichte, a. a. O., S. 291.

[100] Ebd., S. 292.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Gleichzeitig erklärte Berg die Aufgaben der Heimatfront für erfüllt. Am 12. Juni trat Nygaardsvold, wie er bereits während des Krieges angekündigt hatte, zurück. Zehn Tage später konnte die neue Regierung Gerhardsen die Amtsgeschäfte übernehmen. Daß Nygaardsvold nicht sogleich zurücktrat, hatte verfassungsrechtliche Gründe. Die Legislaturperiode des Storting war während des Krieges abgelaufen und es mußte geklärt werden, ob sogleich Neuwahlen ausgeschrieben werden sollten oder ob das alte Storting noch einmal zusammentreten konnte. Darüber mußte ein Spruch des Obersten Gerichts herbeigeführt werden, das sich nach der Befreiung ebenfalls neu zu konstituieren hatte[101]. „Unter solchen Umständen" läßt sich wohl nur sagen, daß das Gegenteil dessen richtig ist, was Walther Hubatsch schrieb: Die Regierungsbildung ging ungemein „rasch" vor sich. Daß die Darstellung, die Hubatsch von den norwegischen Nachkriegsprozessen gibt, nicht richtiger ist, liegt nahe. Er nennt richtige Zahlen, berücksichtigt aber nicht die Bestimmungen des norwegischen Strafverfahrens und fälscht sie mit Hilfe von Invektiven – „inquisitorische strenge Abrechnung, die Verbitterung und Haßgefühle auf beiden Seiten nährte" – in eine Maßnahme um, die den von der nationalsozialistischen Besatzungsmacht ausgehenden Verfolgungen vergleichbar erscheint[102].

---

[101] Vgl. dazu: Jens Chr. Hauge, Fra krig til fred, in: Norges Krig, a. a. O., Bd. 3, S. 711 ff., sowie neuerdings Thomas Chr. Wyller, Frigjøringspolitikk, Oslo 1963.

[102] Es ist hier nicht der Raum, die gesetzlichen Vorschriften für den Landesverrat und die Motive der Landesverratsgesetzgebung der Kriegszeit darzustellen. Letztere betrafen jede nur denkbare Handlung, die der Besatzungsmacht von Nutzen sein konnte bis hin zur bloß passiven Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling oder zum noch so geringen finanziellen Gewinn aus der Beteiligung an militärischen Bauvorhaben. Hier ist vor allem auf folgendes hinzuweisen: Hubatsch schreibt unmittelbar im Anschluß an die zu Anm. 100 zitierten Sätze: „Acht Jahre lang beschäftigten sich Sondergerichtshöfe mit der Aburteilung von über 50 000 Norwegern, von denen 30 zum Tode verurteilt, viele mit Freiheitsstrafen, die meisten mit Geldbußen belegt wurden. Von den lebenslänglich Verurteilten befanden sich im Jahre 1957 noch 4 in Gewahrsam." Das Wort „Sondergerichtshof" ist insofern irreführend, weil es Assoziationen an die nationalsozialistischen „Sondergerichtshöfe" hervorruft. Es handelt sich lediglich um die aus technischen Gründen notwendig gewordene Einrichtung von besonderen Kammern, die sich ausschließlich mit Landesverratsfällen zu beschäftigen hatten, im übrigen aber an das normale norwegische Strafverfahren gebunden waren und den Angeklagten das Berufungsrecht nicht versagten. Die Zahl „über 50 000" ist falsch, wenn sie auf „Aburteilungen" durch Gerichte bezogen wird. Richtig ist sie nur insofern, als gegen 52 796 Personen ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde. Das norwegische Strafverfahren erlaubt es, Vergehen und geringfügige Verbrechen auf dem Wege der „Vorlage" zu erledigen. Anklage wird in solchen Fällen nur dann erhoben, wenn der Beschuldigte, die ihm von der Untersuchungsbehörde „vorgelegte" Buße nicht annimmt. 26 144 Fälle wurden auf dem Wege der „Vorlage" erledigt. In 5325 Fällen wurde von den Untersuchungsbehörden von der „Vorlage" und von der Anklageerhebung abgesehen. Zur „Aburteilung" verblieben also nur 19 527 Fälle. Dabei wurden 1445 Personen freigesprochen. Richtig ist, daß 30 Todesurteile gefällt wurden. Ebenso richtig ist aber, daß nur 25 Todesurteile vollstreckt worden sind. Richtig ist auch, daß sich von den „lebenslänglich Verurteilten im Jahre 1957 noch vier in Gewahrsam" befanden. Ebenso richtig ist, daß diese vier im Jahre 1958 entlassen waren. Walther Hubatsch war das vor Drucklegung nachweislich bekannt.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte



Das Bild, das Walther Hubatsch von der jüngsten norwegischen Geschichte entwirft, wird ganz offenkundig dem Grundsatz des „Wertrelativismus" gerecht, wie er in der sogenannten Rankerenaissance seine besondere Ausprägung erfuhr. Wenn man die von der norwegischen Forschung beigebrachten Nachrichten berücksichtigt, stimmt es ebenso offenkundig nicht mit dem überein, was Ranke die „Tatsachen" zu nennen pflegte. Der Wertrelativismus wird hier ad absurdum geführt. Das aber leitet uns auf das Problem der deutschen Zeitgeschichtsschreibung und auf die Frage zurück, wie weit der Blick auf die norwegische Forschung dazu beitragen kann, das Problem andeutungsweise zu charakterisieren. Die deutsche Geschichtsschreibung stand in politischer Hinsicht im Jahre 1945 vor einer ähnlichen Aufgabe wie die norwegische. Sie hatte einen Beitrag zum deutschen „oppgjør" mit dem Nationalsozialismus zu leisten. Ihre methodologische und historische Situation war aber offenkundig mit der Situation der norwegischen Wissenschaft nicht zu vergleichen. Der deutschen Geschichtsschreibung waren im Laufe ihrer eigenen Geschichte die verläßlichen historischen Normen abhanden gekommen. Uns scheint, daß sie politisch und wissenschaftlich richtig reagierte, als sie bei der Auseinandersetzung mit dem Problem des Nationalsozialismus auf die Grundsätze einer allgemeinen Moral oder auf naturrechtliche Gedankengänge zurückgriff. Der deutsche Widerstand hatte ihr gleichsam den Weg gewiesen. Aber – und das ist das Problem, vor dem sie letztlich auch heute noch steht – sie vermag nicht in derselben Weise wie die norwegische Geschichtswissenschaft die verbindlichen Normen als historische Realität in der eigenen nationalen Überlieferung aufzuweisen. Die deutsche Zeitgeschichtsforschung mag manchem als Geschichtsschreibung ohne Tradition und so als Widerspruch in sich selbst erscheinen. Gleichwohl scheint uns kein Anlaß zur Resignation vorhanden zu sein. Die Rankerenaissance hat gewiß in Deutschland Tradition. Aber sie hat zugleich den Rankeschen Respekt vor der „Tatsache" eher verschüttet als erneuert. Und wenn man der deutschen Zeitgeschichtsschreibung eines nicht vorwerfen kann, dann ist es der Mangel an Tatsachensinn. Es ist gerade die imponierende „Stoffhuberei", die Hoffnung erweckt. Soll die entsagungsvolle Versenkung in die Massen des historischen Stoffs nicht auch die Einsicht wiedererwecken, daß die Normen in den Bereich jener „Tatsachen" gehören und daß es eine historische Konstanz solcher Normen gibt? Freilich wird es nicht die zeitgeschichtliche Forschung allein sein, die diese Einsicht, die eine wahrhaftige Rankerenaissance bedeuten würde, hervorbringen kann. Die Zeitgeschichte ist nicht aus sich selbst zu verstehen, nicht im engen Horizont der Jahre von 1917 bis 1945 oder gar von 1933 bis 1945. Hans Rosenbergs Buch über die Entstehung der preußischen Bürokratie trägt für das Verständnis der Zeitgeschichte mehr bei als manches der jüngsten Vergangenheit gewidmete Werk. Und wenn erst die deutsche Geschichtswissenschaft den Rankeschen Empirismus als wesentliches Moment seiner „geistig-religiösen Wertvorstellung" wiederentdeckt haben wird, dann wird auch die Zeitgeschichtsschreibung in Deutschland keine Geschichtsschreibung ohne Tradition mehr sein.

Jahrgang 13 (1965), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1965_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte